

Geschäftsordnung des Vereins „Belles & Beaux Dortmund e. V.“

Artikel 1 Interne Organisation des Vereins

(1) Vorstand:

Eine Doppelfunktion von Mitgliedern des Vorstands ist nicht zulässig.

(2) Gruppenversammlung:

Der Gruppensprecher oder, in dessen Abwesenheit, sein Stellvertreter leiten die Versammlung. Ein Protokollführer ist jeweils zu Beginn der Versammlung zu bestimmen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen zur Mitgliederversammlung bzw. zu den Wahlen analog.

(3) Gruppenveranstaltungen:

Mitglieder, die nur einer Gruppe zugehören, sind bei Veranstaltungen der jeweils anderen Gruppe wie Gäste zu behandeln.

Überschüsse aus den Einnahmen der einzelnen Gruppen verbleiben diesen zur eigenen Verwendung. Gemeinsame Kosten oder Einnahmen verbleiben in einem für den Einzelfall festzulegenden Verhältnis den jeweiligen Gruppen zugeordnet.

Artikel 2 Befugnisse und Aufgaben der Mitglieder des Vorstandes

Der Vorstand hat im Sinne des Vereins zu handeln und führt gemeinschaftlich die laufenden Geschäfte des Vereins.

Der alte und neugewählte Vorstand sollten nach der Wahl einige Monate zusammenarbeiten.

(1) 1. Vorsitzender

Der 1. Vorsitzende repräsentiert den Verein nach Innen und Außen und hat sich für ein geordnetes Vereinsleben einzusetzen. Er führt den Vorsitz bei Sitzungen des Vorstandes sowie der Mitgliederversammlung und veranlasst die Einberufung dieser Sitzungen und der Mitgliederversammlungen.

(2) 2. Vorsitzender

Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden bei dessen Abwesenheit. Ferner übernimmt er Aufgaben des 1. Vorsitzenden, die dieser an ihn weitergibt.

(3) Kassierer

Der Kassierer ist Verwalter des Vereinsvermögens und führt Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Aus der Buchführung müssen die Einnahmen und Ausgaben getrennt nach den in der Satzung genannten Gruppen hervorgehen. Der Kassierer ist für die Einnahme und Kontrolle der Mitgliedsbeiträge zuständig.

(4) Schriftführer

Der Schriftführer fertigt von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen eine Niederschrift an, in der Beschlüsse und Anträge wortgetreu festgehalten werden müssen. Bei Verhinderung, auf Wunsch der Mitgliederversammlung oder aus

anderen wichtigen Gründen wird ein anderer Protokollführer gewählt.

Ferner führt der Schriftführer eine ausführliche Mitgliederliste und sollte den vereinsmäßig notwendigen Schriftverkehr führen.

(5) Öffentlichkeits- und Pressearbeit

Die Öffentlichkeits- und Pressearbeit, Pflege von Pressekontakten und Publizistik wird vom gesamten Vorstand ausgeführt. Delegation ist möglich.

(6) Gruppensprecher

Die Gruppensprecher vertreten die Interessen ihrer jeweiligen Gruppe im Vorstand und haben volles Stimmrecht. Die Vertreter der Gruppensprecher nehmen an Vorstandssitzungen teil, haben dort auch Rederecht, üben aber nur bei Abwesenheit des Gruppensprechers ein Stimmrecht aus.

Artikel 3 Sitzungen und Versammlungen

(1) Gültigkeit der Bestimmungen des Artikels 3

Der Artikel 3 hat nur Gültigkeit, sofern in anderen Artikeln dieser Geschäftsordnung, insbesondere dem Artikel 1, keine abweichenden Bestimmungen enthalten sind.

(2) Voraussetzung für eine Versammlung

Jede Versammlung muss eine Tagesordnung haben, die vor Eintritt in die Tagesordnung von der Versammlung genehmigt werden muss.

(3) Leitung

Die Leitung der Sitzung oder Versammlung liegt in den Händen des 1. Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit in Händen des 2. Vorsitzenden.

Ist der 1. Vorsitzend Leiter der Sitzung oder Versammlung, ist der 2. Vorsitzende sein Vertreter. Bei Abwesenheit des 2. Vorsitzenden übernimmt der Kassierer dieses Amt. Leitet dagegen der 2. Vorsitzende die Sitzung oder Versammlung, erfolgt die Vertretung durch den Kassierer.

Sollte keiner oder nur einer der Vorgenannten anwesend sein, sind je nach Gegebenheit der Sitzungs- bzw. Versammlungsleiter und / oder sein Vertreter aus den Reihen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu wählen.

(4) Diskussionsordnung

Das Wort erteilt der Sitzungs- bzw. Versammlungsleiter. Die Reihenfolge der Redner ergibt sich aus der Rednerliste oder der Reihenfolge der Wortmeldungen. Der Sitzungs- bzw. Versammlungsleiter hat für die Beachtung der Geschäftsordnung und der guten Sitten zu sorgen. Er kann jeden Redner bei Abweichung "zum Thema" und bei persönlichen Angriffen und Verletzungen der Anstandspflichten "zur Ordnung" rufen. Nach dreimaliger Verwarnung kann er dem Redner das Wort entziehen.

Die Redezeit kann vom Sitzungs- bzw. Versammlungsleiter und auf Antrag beschränkt werden.

Ebenso kann vom Sitzungs- bzw. Versammlungsleiter und auf Antrag die maximal zulässige Anzahl von Wortmeldungen je Mitglied zu einem Diskussionspunkt festgesetzt werden.

Nach dem Ruf "zur Geschäftsordnung" ist dem Rufer das Wort zu erteilen, wenn der augenblickliche Sprecher den begonnenen Satz zu Ende gesprochen hat.

Einen Antrag auf Schluss der Diskussion oder auf Schluss der Rednerliste kann nur stellen, wer selbst noch nicht zur Sache gesprochen hat und nicht auf der

Rednerliste steht.

Wortmeldungen zur Abwehr persönlicher Angriffe oder zu Berichtigungen missverständlicher Worte haben absoluten Vorrang.

(5) Abstimmung

Abstimmungen in Sitzungen oder Versammlungen erfolgen durch Hochheben der Hand. Auf Antrag eines Sitzungs- bzw. Versammlungsteilnehmers ist abzustimmen ob eine Abstimmung-schriftlich und geheim durchzuführen ist.

Werden zu einem Antrag Änderungsanträge gestellt oder liegen mehrere gleichlautende oder ähnliche Anträge vor, wird in folgender Reihenfolge abgestimmt:

1. über die aus der Mitte der Sitzung oder Versammlung eingereichten Änderungsanträge in der zeitlichen Reihenfolge ihrer Formulierung in der Satzung bzw. Versammlung.
2. über die eingereichten Anträge unter Berücksichtigung evtl. Änderungen, die sich aus Punkt 1 ergeben, in der Reihenfolge ihres Eingangs.

Die Anträge sind jeweils vor der Abstimmung nochmals zu verlesen.

Zur Annahme eines Antrags genügt die einfache Mehrheit, es sei denn, in dieser Geschäftsordnung oder der Satzung ist etwas anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit ist ein Einzelantrag abgelehnt. Liegen mehrere Anträge vor und erhalten zwei oder mehr Anträge mit gleicher Stimmenzahl die einfache Mehrheit, wird die Abstimmung unter Streichung der Anträge mit geringerer Stimmenzahl wiederholt. Dieser Vorgang wiederholt sich, bis ein Antrag mindestens die einfache Mehrheit erhält.

Artikel 4 Vereinsinformationen

Die Zusendung von Vereinsinformationen (außer Mitgliederlisten) z.B.: Einladungen zu Versammlungen, Satzung, Geschäftsordnung etc. können Mitgliedern mit einer E-Mail-Adresse elektronisch zugesandt werden.

Artikel 5 Rechte und Aufgaben der Mitglieder

Zu den Rechten und Aufgaben der Mitglieder gehört u.a.:

Aktive Mitarbeit bei Vorbereitung und Durchführung von Vereinsveranstaltungen

Bei Tanzveranstaltungen und Vereinsaktivitäten des Vereins Belles & Beaux Dortmund e.V. sind passive Mitglieder wie Gäste anzusehen.

Artikel 6 Wahlrhythmus des Vorstands und der Kassenprüfer

Zur Sicherstellung der Arbeitsfähigkeit von Vorstand und Kassenprüfer erfolgen die Wahlen in einjährigem Wechselrhythmus, und zwar wie folgt:

- | | |
|----------|--|
| 1. Jahr: | 1. Vorsitzender, Kassierer, 1. Kassenprüfer |
| 2. Jahr: | 2. Vorsitzender, Schriftführer, Gruppensprecher und dessen Stellvertreter, 2. Kassenprüfer |

Artikel 7 Wahlen

(1) Wahlordnung

Die Leitung der Wahlen obliegt einem aus der Mitte der Versammlung zu wählenden Wahlleiter.- Der Wahlleiter ist während der Wahl auch der Versammlungsleiter.

(2) Wahlvorschläge

Wahlvorschläge werden schriftlich vor oder auf Zuruf während der Versammlung zu den einzelnen Wahlvorgängen eingereicht.

Vorschlagsrecht hat jedes Mitglied.

Jedes Mitglied kann vorgeschlagen werden.

Die Vorschlagsliste je Wahlvorgang wird geschlossen, wenn nach Aufforderung durch den Wahlleiter weitere Vorschläge ausbleiben.

Nach Abschluss der Vorschlagsliste erfolgt eine Aussprache über die Wahlvorschläge.

Jedes vorgeschlagene Mitglied muss seine Zustimmung zur Kandidatur abgeben. Nicht anwesende Mitglieder können nur kandidieren, wenn der Versammlung eine schriftliche Erklärung des jeweiligen Mitgliedes vorliegt, dass es zur Kandidatur bereit ist und das angetragene Mandat auch annimmt.

(3) Wahlvorgang

Die Abstimmung erfolgt für jedes Amt einzeln.

Jedes anwesende aktive Mitglied hat je Wahlvorgang nur eine Stimme.

Bei offener Wahl erfolgt die Abstimmung durch Hochheben der Hand.

Wird auf geheime Wahl entschieden, gilt dies nur für den jeweiligen Wahlvorgang. Bei geheimer Wahl wird der Name eines Kandidaten auf einen Wahlzettel geschrieben. Der Wahlzettel wird als ungültig angesehen, wenn mehr als ein Name notiert ist. Wahlzettel ohne Namen gelten als Enthaltung.

Die Stimmauszählung bei geheimer Wahl erfolgt durch eine vom Wahlleiter bestimmte Zählkommission, die aus drei Personen bestehen muss.

(4) Abschluss der Wahlen,

Der Wahlleiter gibt das Ergebnis nach Abschluss jedes Wahlvorganges bekannt. Sind alle Wahlen abgeschlossen, übergibt er die Versammlungsleitung wieder an den Versammlungsleiter.

Artikel 8 Schlichtung von Streitigkeiten und Rechtsmittel

Für Schlichtungen von Streitigkeiten im Rahmen des Vereinsgeschehens und der Vereinssatzung ist der Vorstand als Gesamtheit zuständig. Ein diesbezüglicher Antrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntwerden des Tatbestandes dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Der Vorstand hat alle Beteiligten unverzüglich anzuhören. Die Entscheidung des Vorstandes erfolgt nach Anhörung und ist allen Beteiligten schriftlich mitzuteilen.

Das Recht der Zivilklage bleibt unberührt.

Artikel 9 Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung tritt unmittelbar nach Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung in Kraft, und ersetzt die Geschäftsordnung von 2022.

Dortmund den 11. März 2026